

# **Satzung des Fördervereins der *Sekundarschule Genthin e.V.***

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein Sekundarschule Genthin e.V.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Burg eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Genthin. Seine Anschrift lautet:

Förderverein Sekundarschule Genthin e.V., Mützelstr. 50, 39307 Genthin

## **§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe**

(1) Der Verein fördert Einrichtungen für die Sekundarschule Süd Genthin. Der Verein will der Sekundarschule aktiv helfend und beratend zur Seite stehen. Im Rahmen dieser Grundsätze fördert er auf humaner, wissenschaftlich ethischer Grundlage Pädagogik, Kunst, Forschung, Wissenschaft und gesellschaftspolitische Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Traditionspflege, Gewährung von Hilfe und Unterstützung bei der Errichtung bestimmter Fachkabinette, Ausrüstung und Instandhaltung von Räumen, Anregung für die Freizeitgestaltung der Schüler und schließt die Bereitschaft einzelner Mitglieder zu Vorträgen vor Schülern und Lehrern ein.

Der Verein will insbesondere

- a) den außerunterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte.
- b) Kindern aus bedürftigen Familien durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen zu ermöglichen
- c) Die Förderung sportlicher und kultureller Veranstaltungen für die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten.

(2) Der Verein ist überparteilich und unabhängig

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Geschäfte des Vereins sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet bleibt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es kann keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Soweit es für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist, kann der Verein Rücklagen bilden. In das Anlagevermögen kann der Verein die Vermögenswerte übernehmen, die ihm mit einer entsprechenden Auflage zugewendet werden, sowie solche Beträge und Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlich sind.

- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein erstrebt keine Gewinne für seine Mitglieder.

- (5) Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zahlungen erhalten.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Eintrittserklärung vom Vorstand schriftlich angenommen wird.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist

zum Jahresende, durch den Tod eines Mitgliedes oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, worüber auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Mitglieder, bis zum 18. Lebensjahr und Studenten sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- (2) Über künftige Änderungen der Mitgliedsbeiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung oder – befreiung beschließen.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung der Einladung an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl des Beirates sowie über Satzungsänderungen und Auflösung.
- (3) Alle zwei Jahre soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Dies erfolgt in der Regel in Verbindung mit einem Schul- bzw. Klassentreffen ehemaliger Schüler.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % ihrer Mitglieder anwesend sind.  
Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so wird im Abstand von 2 Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung zu verweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder, die juristische Personen sind. Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes ruht, sofern die Beschlussfassung die Entlastung des Vorstandes oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen Vorstand und Verein betrifft.

- (6) Die unter (5) näher bezeichneten Abstimmungsverfahren können auch im so genannten Umlaufverfahren vollzogen werden, wenn keiner der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. (Schriftliche Versendung der Abstimmungsunterlagen an die Einzelmitglieder zwecks Zustimmung/ Ablehnung unter Fristsetzung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.
- (3) Schatzmeister, Schriftführer zuzüglich weiterer 3 Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis die Mitglieder des Vorstandes gemäß (1) in ihre Einzelfunktionen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (6) Endet das Amt des Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied, das Mitglied des Vereins sein muss, für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (7) Unkosten, die dem Vorstand in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden in nachgewiesener Höhe ersetzt.

## **§ 10 Niederschrift/ Protokoll**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden als Versammlungsleiter geführt.
- (2) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist eine von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 8 (5) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Genthin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.